

ten und diesen auf Auffälligkeiten prüfen. Die Partner des Bundesmantelvertrages können hierzu Vorgaben festlegen.

- 10.2 Ergibt die Bewertung und Prüfung Auffälligkeiten bei einem Arzt, teilt die Qualitätssicherungskommission dies der Kassenärztlichen Vereinigung mit, ggf. zusammen mit Empfehlungen zum weiteren Vorgehen (z. B. Einleitung von anlassbezogenen Stichprobenprüfungen). Dieses Verfahren kann auch dann durchgeführt werden, wenn ein Arzt auffällig gute Ergebnisse hat oder in Vorjahren wiederholt auffällig war. Über die Ergebnisse der durchgeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen erstellt die Kassenärztliche Vereinigung einen Bericht, der den Partnern des Bundesmantelvertrages zur Verfügung gestellt wird.
- 10.3 Die Qualitätssicherungskommission der Kassenärztlichen Vereinigung kann bei Auffälligkeiten Einsicht in die Datensätze einzelner Ärzte nehmen.

Protokollnotizen

- (1) Das Qualitätssicherungsverfahren gemäß § 7 i.V.m. der Anlage 1 wird hinsichtlich seines Nutzens als Qualitätssicherungsmethode über 3 Jahre evaluiert. Auf der Basis der Evaluationsergebnisse entscheiden die Partner des Bundesmantelvertrages über die Weiterentwicklung oder Beendigung dieses Verfahrens.
- (2) Ein Schema zu den Datenflüssen sowie ein IT-Konzept veranschaulichen die Inhalte nach Anlage 1 und können bei Bedarf eingesehen werden.
- (3) Findet keine Beauftragung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung durch die Kassenärztliche Vereinigung gemäß Nr. 4.2 und/oder Nr. 4.3 statt und die Kassenärztliche Vereinigung selbst oder eine andere von ihr beauftragte Stelle übernimmt die Aufgaben der Datenannahme- und/oder Auswertungsstelle, sind die geforderten Daten zur Erstellung des Jahresberichts an die Kassenärztliche Bundesvereinigung weiterzuleiten.
- (4) Den Partnern des Bundesmantelvertrages werden die Rohdaten der erstellten Jahresstatistik, ergänzt um Angaben gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe e in elektronisch verarbeitbarer Form zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Jahresstatistik wird gemäß § 7 Absatz 2 und gemäß der Anlage 1 erstellt.
- (6) Der Jahresbericht für die Partner des Bundesmantelvertrages wird erst mit Erreichen einer bundesweiten Teilnehmerzahl von 40 Ärzten erstellt, und mit Erreichen einer bundesweiten Teilnehmerzahl von 500 Ärzten in einer Darstellung mit KV-Bezug erstellt. KV-Bereiche mit weniger als 15 dokumentierenden Ärzten werden im Jahresbericht für die Partner des Bundesmantelvertrages in einer KV-übergreifenden Gruppe zusammengefasst.

Berlin, den 19.04.2018

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin
GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin

KASSENÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

Mitteilungen

In seiner 23. Sitzung hat der ergänzte Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V einen Beschluss (schriftliche Beschlussfassung) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b Absatz 6 Satz 8 SGB V mit Wirkung zum 19. April 2018 gefasst. Es werden entsprechend der Vorgaben des am 19. April 2018 in Kraft getretenen Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Änderung der Anlage 1.1 der ASV-Richtlinie durch die Ergänzung des Buchstaben b) rheumatologische Erkrankungen, die psychotherapeutischen Leistungen der Gebührenordnungspositionen 51030, 51032 und 51033 in den Anhang 6 EBM aufgenommen und sind dadurch im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung bei rheumatologischen Erkrankungen fortan abrechenbar.

Dieser Beschluss sowie die entscheidungserheblichen Gründe zu diesem Beschluss sind auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses unter www.institut-ba.de veröffentlicht.

Hinweis:

Gemäß § 87 Absatz 6 Satz 2 SGB V kann das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) innerhalb von zwei Monaten den Beschluss beanstanden.

BUNDESÄRZTEKAMMER

Bekanntmachungen

Beschluss der Bundesärztekammer über die Richtlinie zur Entnahme und Übertragung von menschlichen Keimzellen im Rahmen der assistierten Reproduktion

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat am 06.10.2017 auf Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirats die oben genannte Richtlinie, aufgestellt gemäß Transplantationsgesetz von der Bundesärztekammer im Einvernehmen mit dem Paul-Ehrlich-Institut, beschlossen und eine Anpassung an das im Juli 2018 in Kraft tretende Samenspenderegistergesetz am 20.04.2018 beschlossen. Nach Abstimmung mit der zuständigen Fachaufsicht des Bundesministeriums für Gesundheit hat das Paul-Ehrlich-Institut am 11.05.2018 sein Einvernehmen erklärt.

Die Richtlinie

(DOI: 10.3238/arztbl.2018.Rili_assReproduktion_2018)
ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesärztekammer

http://www.baek.de/Rili_assReproduktion_2018

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat zugleich beschlossen, dass die folgende Richtlinie gegenstandslos ist:

- (Muster-)Richtlinie zur Durchführung der assistierten Reproduktion (Dtsch Arztebl 2006; 103[20]: A 1392–402 und Dtsch Arztebl 2014; 111[13]: A 554)